

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steimel für den „Ruhewald Steimel“ vom 26.05.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel hat am 18.04.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - alle in der derzeit geltenden Fassung - die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Steimel ist Träger des Friedhofes „Ruhewald Steimel“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

- Baumart 1 Gemeinschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsorten; Nutzungsdauer 30, 60 oder 90 Jahre
- Baumart 2 Familien-/ Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsorten; Nutzungsdauer 30, 60 oder 90 Jahre

Die grundsätzliche Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre incl. der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Die Nutzungszeit kann um jeweils 30 Jahre bis auf maximal 90 Jahre verlängert werden, entweder gleich bei Erwerb des Grundnutzungsrechtes oder auch später zu den in der dann geltenden Gebührensatzung geltenden Gebühren.

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. 1 Bestattungsort an einem Gemeinschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre
Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 750,00
Euro 375,00 |
| 2. 12 Bestattungsorte an einem Familien-/ Freundschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre
Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 7.500,00
Euro 3.750,00 |

Zusätzlich werden für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10 Lebensjahr "Sterntaler-Bestattungsorte" bereitgestellt, entweder als Bestattungsort an einem Gemeinschaftsbaum oder an einem nur der Kinderbestattung vorbehaltenen "Sterntaler-Baum". "Sterntaler-Bestattungsorte" können erst nach dem Versterben eines Kindes erworben werden.

- | | |
|--|----------------------------|
| 3. 1 Sterntaler-Bestattungsort an einem Gemeinschaftsbaum, Standard-Baum, oder an einem speziell für Kinderbestattungen reservierten "Sterntaler-Baum"
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre
Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 210,00
Euro 110,00 |
|--|----------------------------|

Die zusätzlich anfallenden Bestattungsgebühren betragen

bei Bestattungen montags bis freitags	Euro 375,00
---------------------------------------	-------------

je Bestattung.

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird die Gebühr auf 100,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben, und der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren müssen bis spätestens einen Tag vor der geplanten Bestattung bei der Verbandsgemeinde Puderbach gebucht oder durch Zahlungsnachweis belegt sein. Andernfalls wird die Bestattung nicht durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steimel für den „Ruhewald Steimel“ vom 10.03.2020 außer Kraft.

Anerkannt:

57614 Steimel, den 17.04.2023

Ortsgemeinde Steimel


(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:

57614 Steimel, den 26.05.2023

Ortsgemeinde Steimel


(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister

